

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES OBERPFRAMMERN "AM STIERBERG"

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Oberpframmern erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 ff des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 89 Abs. 1 Ziff. 10 und des Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 2. 7. 1982 (BayRS-2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. 1. 1990, BGBl. I, Seite 132, und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - vom 30. 7. 1981 (BGBl. I, Seite 833), diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als

S A T Z U N G

Die Festsetzungen gelten nur für die 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Am Stierberg"

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. |  | Geltungsbereich der 2. Änderung |
| 2. | | |
| 3. |  | ursprünglich vorgeschlagene Grundstücksgrenzen |
| 4. |  | geänderter Vorschlag für Grundstücksgrenzen |
| 5. |  | ursprüngliche Baugrenzen |
| 6. |  | geänderte Baugrenzen |
| 7. |  | ursprünglich festgesetzte Firstrichtung |
| 8. |  | geänderte Festsetzung der Firstrichtung |
| 9. |  | ursprüngliche Fläche für Garagen |
| 10. |  | geänderte Fläche für Garagen |

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Für die Garage im Grundstück 36 wird eine maximale Giebelbreite von 7.00 m und eine Dachneigung von 25° festgesetzt.
2. Die Festsetzung für die Grenzbebauung auf dem Grundstück 36 erlaubt auch einen Grenzabstand entsprechend des Vordaches, jedoch mindestens 0.50 m.
3. Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 3 BayBO sind zu beachten.
4. Ansonsten gelten die Festsetzungen des am 7. 8. 1985 genehmigten Bebauungsplanes "Am Stierberg".

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Oberpframmern hat in der Sitzung vom 03.01.1991 die 2. Änderung des am 7.8.1985 genehmigten Bebauungsplanes "Am Stierberg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

(Siegel ) Oberpframmern, den 22. AUG. 1991

 2. (Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Oberpframmern hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.04.1991 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. §§ 10 und 12 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel ) Oberpframmern, den 22. AUG. 1991

 2. (Bürgermeister)

3. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.4.1991 wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Moosach vom 23.4.1991 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.6.1991, Az: 41/610-4/2 Oberpframmern 10 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

(Siegel ) Ebersberg, den 12. Sep. 1991 i.A. Glasbrenner
 Oberregierungsrat

4. Die angezeigte 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am 25.09.1991 in Oberpframmern gem § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Anzeige und die Auslegung sind am 25.09.1991... ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt somit nach § 12 Satz 3 BauGB in Kraft.

(Siegel ) Oberpframmern, den 25.09.91

 (Bürgermeister)

ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG VOM 3.1.1991
 FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG VOM 18.4.1991

ENTWORFEN UND GEZEICHNET:

HANS BAUMANN
 DIPL. ING. UNIV.
 FALKENBERG
 8019 MOOSACH

FALKENBERG, DEN 18.4.1991

